

32. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in seiner Sitzung am 23. November 2022 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die hauptamtlichen Mitglieder berichten dem Vorstand jährlich über die neu abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen des Vorjahres.“

2. § 60 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e) Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand, soweit die Vermögenswerte auf Schecks und Kassenbestand entfallen, und“

3. § 64 Absatz 3a Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „erst“ wird gestrichen.

b) Nach der Angabe „2023“ werden ein Komma und die Wörter „sofern der Umlagesatz im Abrechnungsverband West mindestens 7,86 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beträgt“ eingefügt.

4. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden die „Ausführungsbestimmungen zu § 19 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e – Voraussetzungen für die Beteiligungsvereinbarung“ wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Vorstands“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.